

Abweichungssatzung

von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal

Die Abweichungssatzung von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal wurde am 14.08.1987 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist zum 21.08.1987 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Abweichungssatzung von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

Abweichungssatzung

von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal

§ 1

In Abweichung von § 7 Abs. 1 Buchst. b der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen sind die öffentlichen Straßen im Erschließungsbezirk „Am Osterholz“ (Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 des Ortsteils Sandershausen und Teilstück der Osterholzstraße zwischen der Straßeneinmündung „Am Schwalbesberg“ und dem Grundstück Heidenreich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 des Ortsteils Sandershausen) endgültig hergestellt, wenn auf der einen Seite der Straße ein Gehweg mit fester Decke und auf der anderen Seite der Straße ein Schrammbord mit fester Decke oder Begrünung bestehen.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.